

## Kassenordnung

- (1) Die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbands Sonderpädagogik - VDS - Landesverband Baden-Württemberg e.V. wird im Auftrag der Vertreterversammlung durch den Kassenführer wahrgenommen.
- (2) Der Kassenführer stellt den Organen des Verbandes auf der Grundlage der finanziellen Möglichkeiten zur Durchführung ihrer Aufgaben die erforderlichen Mittel zur Verfügung und regelt die Finanzierung der Vorstandssitzungen und die Vertreterversammlung. Alle Rechnungsunterlagen werden dem Kassenführer zugestellt.
- (3) Der Kassenführer legt der VV einen schriftlichen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben in den abgeschlossenen Rechnungsjahren und über den Stand des Verbandsvermögens zur Aussprache vor.
- (4) Die Vertreterversammlung entscheidet auf Vorschlag des Kassenführers über die Verwendung von Kassenüberschüssen.
- (5) Die laufende Rechnungsführung, alle Rechnungsunterlagen und die Jahresabschlüsse unterliegen der Revision durch zwei gewählt Kassenprüfer.
- (6) Die beiden Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung und der Kassenbestände. Die Überprüfung findet innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Kalenderjahres statt, wobei zugleich die Jahresabschlüsse geprüft werden. Die Berichte werden der Vertreterversammlung vorgelegt.
- (7) Die Vertreterversammlung entscheidet auf Antrag der Kassenprüfer über die Entlastung des Kassenführers.
- (8) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Änderungen der Kassenordnung können vor jeder Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die vorstehende Kassenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. Januar 1973 in Reutlingen beschlossen.